



Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen)

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sieht vor, die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens¹ auf bilateraler Ebene weiter zu führen. Es ergeben sich jedoch nachfolgende Änderungen.

Kumulation: Bei Vormaterialien mit Ursprung EU können Schweizer Firmen bei Ausfuhren ins UK oder Firmen im UK bei Ausfuhren in die Schweiz den EU-Ursprung kumulieren, sofern zwischen dem UK und der EU ein Freihandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln wie denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK oder ein Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich besteht. Diese Regelung gilt für eine Übergangsfrist von drei Jahren. Um bei Ausfuhren ins UK oder in die Schweiz mit Vormaterialien anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumulieren zu können, muss zwischen der Schweiz bzw. dem UK und diesen Vertragsparteien ein Freihandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln wie denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK bestehen. Bei Ausfuhren in die EU und die anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens wird die Kumulation mit Ursprungsvormaterialien aus dem UK jedoch nur dann möglich sein, wenn zwischen allen involvierten Parteien Freihandelsabkommen bestehen, welche identische Ursprungsregeln mit den entsprechenden Kumulationsmöglichkeiten vorsehen. Informationen über das Freihandelsnetz des UK mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens finden Sie [hier](#).

Direktversand: Im Gegensatz zur Direktversandregel des PEM-Übereinkommens können Sendungen in einem Drittland (z.B. in der EU) aufgeteilt werden. Schweizerische Firmen, die Ursprungswaren in Auslieferungslagern in der EU oder einem anderen Drittland lagern, müssen sicherstellen, dass diese Ursprungswaren unverzollt gelagert werden, falls sie später ins UK weitertransportiert werden sollen.

Übergangsbestimmungen: Für Sendungen, welche 2020 exportiert wurden, jedoch erst 2021 zur Einfuhr verzollt werden, kann während 12 Monaten ein vom Ausfühler nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis zur präferenziellen Verzollung vorgelegt werden. Solche Sendungen müssen in der Schweiz provisorisch verzollt werden.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch

+41 58 462 5328

¹ [SR 0.946.31](#)